

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 9. Dezember

1981

Inhalt:

	Seite
Durchführungsbestimmungen zur Finanzausgleichsordnung für den Haushaltszeitraum 1982 und 1983	121
Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden und der Kirchenbezirke in den Haushaltsjahren 1982 und 1983 (Haushaltsrichtlinien für 1982/1983)	122

Durchführungsbestimmungen zur Finanzausgleichsordnung für den Haushaltszeitraum 1982 und 1983

Vom 21. Oktober 1981

Die Landessynode hat gemäß Abschnitt VIII der Finanzausgleichsordnung vom 20. Oktober 1977 (GVBl. S. 129) bei der Feststellung des Haushaltsplans der Landeskirche für die Jahre 1982 und 1983 folgendes beschlossen:

I.

Für den Haushaltszeitraum betragen

1. der Gesamtanteil der Landeskirche an der Kirchensteuer vom Einkommen 58,5 %,
2. der Gesamtanteil der Kirchengemeinden 41,5 %.

II.

- (1) Von dem Steueranteil der Kirchengemeinden entfallen auf

- a) die Vorwegentnahmen — zweckgebundene Zuweisungen —

für 1982 = 31 500 000 DM,
für 1983 = 33 800 000 DM,

- b) die Steuerzuweisung

für 1982 = 68 300 000 DM,
für 1983 = 71 800 000 DM,

- c) den Härtestock

für 1982 = 16 900 000 DM,
für 1983 = 17 200 000 DM.

- (2) Die Steuerzuweisung (1 b) an die Kirchengemeinden wird mit 60 % für die Grundausrüstung und mit 40 % für die Schlüsselanteile eingesetzt.

- (3) Die Grundausrüstung bemißt sich nach der Zahl der Kirchengemeindeglieder (Stand 31. Dezember 1980), der Schlüsselanteil nach dem gemeindlichen Kirchensteueraufkommen (Veranlagungsjahr 1968).

- (4) Die Kirchengemeinden erhalten je Gemeindeglied als Grundausrüstung

25,— DM in Kirchengemeinden mit bis zu 9 900 Gemeindegliedern,

30,— DM in Kirchengemeinden mit bis zu 19 900 Gemeindegliedern,

34,— DM in Kirchengemeinden ab 19 901 Gemeindegliedern.

III.

Übersteigt der Netto-Ertrag der Kirchensteuer vom Einkommen den haushaltsplanmäßigen Ansatz, so werden die Kirchensteuermehreinnahmen zunächst zur Verhinderung einer etwaigen zum Haushaltsausgleich vorgesehenen Schuldenaufnahme der Landeskirche und für weitere von der Landessynode im Einzelfall zu beschließende außerordentliche Ausgaben verwandt. Die danach verbleibenden Steuermehreinnahmen werden nach I. auf die Landeskirche und die Kirchengemeinden verteilt.

Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden und der Kirchenbezirke in den Haushaltsjahren 1982 und 1983 (Haushaltsrichtlinien für 1982/1983)

Vom 16. November 1981

In Ergänzung von § 35 des kirchl. Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evang. Landeskirche in Baden (KVHG) vom 21. 10. 1976 (GVBl. 1977 S. 29) geben wir folgendes bekannt:

I. Haushaltszeitraum

(1) Die Kirchengemeinden (Gesamtkirchengemeinden) und die Kirchenbezirke haben für den ab 1. Januar 1982 beginnenden Haushaltszeitraum neue Haushaltspläne aufzustellen und, soweit noch Ortskirchensteuer erhoben wird — z. Z. ein Fall —, neue Steuerbeschlüsse zu fassen (s. hierzu Abschn. V dieser Richtlinien).

(2) Der Haushaltszeitraum umfaßt die Kalenderjahre 1982 und 1983.

II. Grundlegende Bestimmungen für das Haushaltswesen

(1) Die für die Aufstellung der Haushaltspläne (und für die Ortskirchensteuerbeschlüsse) geltenden Grundsätze sind im III. Teil, Abschn. 1 und 2 (§§ 12 bis 36) KVHG, sowie in der Durchführungsverordnung vom 29. 11. 1977 (GVBl. S. 130) hierzu enthalten. Sie werden durch diese Richtlinien ergänzt.

(2) In den neuen Haushaltsplanvordrucken ist zum Vergleich gemäß § 21 Abs. 3 KVHG das Rechnungsergebnis 1980 in der dafür vorgesehenen Spalte anzugeben.

(3) In der Spalte Voranschlag 1982/1983 sind für beide Jahre — wie bisher — Jahresbeträge (Durchschnittssätze) zu veranschlagen.

III. Vorschriften für die Erhebung und Verwaltung der Kirchensteuern

Die für die Erhebung und Verwaltung der Kirchensteuern maßgeblichen Vorschriften sind

1. das Gesetz über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg (Kirchensteuergesetz — KiStG) in der Fassung vom 15. Juni 1978 (GVBl. S. 168),
2. die Steuerordnung der Evang. Landeskirche in Baden vom 28. 10. 1971 (GVBl. S. 173),
3. die Durchführungsbestimmungen zur vorgenannten Steuerordnung vom 23. 11. 1971 (GVBl. S. 176).

IV. Anteil an der einheitlichen Kirchensteuer (Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer)

(1) Der Anteil jeder Kirchengemeinde wird nach den Vorschriften der Finanzausgleichsordnung (FAO)

vom 20. Oktober 1977 (GVBl. S. 129) und den Durchführungsbestimmungen (DB) vom 21. Oktober 1981 (GVBl. 1981 S. 121) hierzu vom Evang. Oberkirchenrat berechnet und dem Kirchengemeinderat mitgeteilt.

(2) Soweit zur Feststellung der Steuerzuweisung nach Abschn. IV und V der FAO in Verbindung mit Abschn. II der DB die Zahl der Gemeindeglieder maßgebend ist, wird die Zahl der kircheneigenen Erhebung nach dem Stand vom 31. Dezember 1980 der Berechnung zugrunde gelegt. Inzwischen eingetretene Veränderungen in der Zahl der Gemeindeglieder müssen unberücksichtigt bleiben, da nur auf diesen Zeitpunkt für alle Gemeinden das gleiche Ergebnis festgestellt worden ist.

(3) Für die Berechnung der Grundausrüstung wird bei Kirchengemeinden mit einer geringeren Gemeindegliederzahl als 400 eine Mindestzahl von 400 angenommen.

(4) Die Höhe der jeweiligen Steuerzuweisung wurde den Kirchengemeinden in einem gesonderten Schreiben bei Übersendung der Haushaltsplan-Vordrucke mitgeteilt.

V. Ortskirchensteuer

Erhebung der Kirchengrundsteuer

Die Landessynode hat mit ihrer Entschliebung vom 25. Oktober 1973 den Kirchengemeinden empfohlen, von der Erhebung der Kirchengrundsteuer abzusehen. Sofern dennoch für 1982 und 1983 eine Kirchengemeinde die Kirchensteuer aus den Grundsteuermeßbeträgen erhebt, gelten dafür die Ausführungen in den Haushaltsrichtlinien vom 9. 12. 1975 (GVBl. S. 106) sinngemäß. Der Erhebung wären die Grundsteuermeßbeträge zugrunde zu legen, die auf 1. 1. 1982 gültig sind.

VI. Ausgaben

A. Allgemeine Hinweise

Ausgehend von dem Tatbestand, daß das Kirchensteueraufkommen der Monate Januar bis Oktober 1981 unserer Landeskirche überhaupt nicht mehr gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres gewachsen und in vielen Gliedkirchen sogar rückläufig ist, sind die folgenden Hinweise unbedingt zu befolgen.

(1) Die Ausgaben sind im Haushaltsplan nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Genügsamkeit und Ausgewogenheit zu veranschlagen. Die Mittel sind nach Maßgabe des Haushaltsplans so zu verwalten, daß alle notwendigen Ausgaben bis zum Schluß des Rechnungsjahres bestritten werden können. Für unvorhergesehene Ausgaben muß ein Ausgleich durch Einsparung bei anderen Ausgabe-Ansätzen gesucht

werden, sofern nicht zusätzliche Einnahmen zur Verfügung stehen. Es ist unzulässig, Ausgaben zu beschließen, für die keine Deckung vorhanden ist.

(2) Die bisherige gegenseitige Deckungsfähigkeit von Personal- und Sachkosten ist ab 1982 nicht mehr zulässig. Danach bleiben nur noch Personalkosten untereinander deckungsfähig, ebenso die Sachkosten.

(3) Bei den Sachkosten, auch bei Bewirtschaftungskosten für die Gebäude, kann im Einzelfall nur eine Steigerung bis zu 2,5 % vorgesehen werden. Die landeskirchlichen Finanzmittel reichen derzeit nicht mehr aus, die Inflationsrate voll auszugleichen. Sofern Ausgabe-Ansätze über 2,5 % hinaus gegenüber den Sollbeträgen im Haushaltsplan 1980/81 erhöht werden, ist dies im Haushaltsplan selbst oder in einer Anlage zu erläutern (vgl. § 2 Abs. 1 b der DVO KVHG vom 29. 11. 1977; GVBl. S. 130).

(4) Bei Ansätzen genehmigungspflichtiger Ausgaben (s. hierzu § 7 KVHG), für die eine Genehmigung noch nicht beantragt ist, muß der Antrag hierfür mit gesondertem Bericht unter Beifügung des Beschlusses des Kirchengemeinderats (in beglaubigter Abschrift) vorgelegt werden. Dies gilt auch für die Festsetzung und eine etwaige Erhöhung der Pauschale für das Dienstzimmer des Pfarrstelleninhabers und ggf. für Ortsfahrten. Die Grundlage für die Bemessung des Pauschalbetrags muß gem. § 4 der Verordnung über die Benutzung von Kraftfahrzeugen im kirchlichen Dienst (KfzVO vom 18. Dezember 1973; GVBl. 1974 S. 3 ff) aus dem Antrag hervorgehen.

(5) Unbegründete Ausgaben-Ansätze nach Absätze 3 und 4 können im Haushaltsplan nicht berücksichtigt werden.

B. Gebühren der Rechnungsämter

(1) Von den Rechnungsämtern wird als Dienstleistungsentgelt für die Kassen- und Rechnungsführung (einschl. Rechnungsstellung) in der Regel bis zu 2,60 DM je Kassenbucheintrag berechnet.

(2) Anstelle eines Pauschalsatzes je Kassenbucheintrag von 2,60 DM können die Gebühren mit 0,5 % der Summe der gebuchten Einnahmen und Ausgaben berechnet werden. Darlehensaufnahmen und Kapitaleinlagen bleiben unberücksichtigt.

(3) Der Pauschalbetrag von 2,60 DM je Kassenbucheintrag kann unterschritten werden, wenn das Rechnungsamt seinen Haushaltsplan ohne Zuweisung aus zentralen Mitteln des landeskirchlichen Haushalts ausgleichen kann.

(4) Überträgt eine Kirchengemeinde (mit selbständigem Rechner) dem Rechnungsamt die Rechnungsstellung, wird für diese Dienstleistung vom Rechnungsamt eine Gebühr von 1,80 DM je Buchung erhoben.

C. Personalkosten

(1) Die Vergütungen für haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter können mit einer Steigerung von höchstens 4,3 % je Jahr (für 13 Monate) berechnet werden. Das entspricht

einer durchschnittlichen Erhöhung von 6,5 % für den Haushaltszeitraum. Als Basis ist der Monatsbetrag Januar 1982 zu nehmen.

Etwaige Minderausgaben an Personalkosten in den Haushaltsjahren 1982 und 1983 sind zweckgebunden für künftigen Personalaufwand zurückzulegen und im folgenden Haushaltszeitraum als Deckungsmittel einzustellen (s. auch Abschn. VI Abs. 2).

(2) Für die Berechnung der Vergütungen der nebenberuflichen Mitarbeiter gilt jetzt die Arbeitsrechts-Regelung für nebenberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis — Teil I — (AR-NAng I; vom 2. 6. 1980 (GVBl. S. 73; frühere Bezeichnung Nebenvergütungsgesetz vom 30. 10. 1975 — GVBl. 1976 S. 33), in Verbindung mit der Arbeitsrechts-Regelung für nebenberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis — Teil II — (AR-NAng II; vom 2. 6. 1980, GVBl. S. 73; frühere Bezeichnung Nebenvergütungsverordnung — GVBl. 1976 S. 35) und der Bekanntmachung vom 2. 3. 1976 (GVBl. S. 39) hierzu sowie den Erläuterungen zur Verordnung über die Rechtsstellung und Vergütung der nebenberuflichen Mitarbeiter vom 14. 12. 1976 (GVBl. S. 121). Wegen Festsetzung des Arbeitsentgelts bei Pauschalbesteuerung sowie für den Verzicht auf Spitzenbezüge wird auf die Arbeitsrechts-Regelung 5/80 vom 2. Juni 1980 (GVBl. 1980 S. 95) und die hierzu ergangenen Richtlinien (GVBl. 1980 S. 96) verwiesen.

(3) Dem Haushaltsplan der Kirchengemeinde ist ein Stellenplan (Ist-Stellenplan Stand 31. 12. 1981) beizufügen. Um die Angaben auf die unbedingt erforderlichen Daten zu begrenzen, ist der dem Haushaltsplan-Vordruck beigefügte einheitliche Stellenplan-Vordruck zu verwenden.

(4) Beabsichtigt eine Kirchengemeinde die Neuerrichtung einer Stelle oder die Ausweitung des Beschäftigungsgrades, ist dazu mit einem besonderen Antrag die Genehmigung gem. § 7 Abs. 2 Buchst. g KVHG einzuholen.

D. Aufgaben für die innerkirchliche Arbeit

Im Rahmen der verfügbaren Mittel sollten Beträge für die innerkirchliche Gemeindegemeinschaft (z. B. Jugend-, Männer-, Frauen- und Altenarbeit, Kirchenmusik, Gemeindefreizeit, Erwachsenenbildung, Rüstzeiten für kirchliche Mitarbeiter und Älteste) bereitgestellt werden. Dabei sollten die nach dem Bundessozialhilfegesetz und dem Jugendwohlfahrtsgesetz (s. Gesetzessammlung Niens Nr. 45 und 46) gegebenen Zuschußmöglichkeiten soweit wie möglich genutzt werden. Die Träger der Sozialhilfe (§ 96 Bundessozialhilfegesetz = Niens Nr. 45) gewähren Zuschüsse für Altenveranstaltungen im Rahmen der Altenhilfe nach § 75 Abs. 2 Ziff. 4 des BSHG. Nach § 5 des Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG — Niens Nr. 46) gewähren die Jugendämter auch Zuschüsse für Konfirmandenfreizeiten (siehe § 5 Abs. 1 Ziff. 6 des JWG). Vor Planung der einzelnen Veranstaltung innerkirchlicher Gemeindegemeinschaft ist jedoch zu klären, ob der Staat (Bund/Land Ba-Wü.) wegen der eigenen Finanznot die betreffenden Zuschüsse noch in bisheriger Höhe weiter zahlen wird.

Für die Kindergottesdienst-Mitarbeiter kann wieder ein Betrag von je 50,— DM jährlich veranschlagt werden.

E. Bauaufwand

Für die laufende Unterhaltung der Gebäude sind angemessene Beträge vorzusehen.

F. Ausgaben für den Entwicklungsdienst

Für den „Kirchlichen Entwicklungsdienst“ werden vom Gesamtanteil der Kirchengemeinden an der Kirchensteuer vom Einkommen 3 % als Beitrag der Kirchengemeinden vorweg entnommen (siehe Erläuterung zu Hst. 9310.0230 im Haushaltsplan-Vordruck der Kirchengemeinden für 1982 und 1983). Diese Mittel werden zentral an den Ausschuß der EKD (Kirchliche Mittel für den Entwicklungsdienst) abgeführt. Die Kirchengemeinderäte können darüber hinaus aus gemeindeeigenen, **frei verfügbaren Mitteln** oder Spenden zusätzlich einen Beitrag für den Entwicklungsdienst im Haushaltsplan unter Hst. 3500.7450 vorsehen. Spenden dafür sind unter der Haushaltsstelle 3500.2200 einzusetzen.

VII. Zuweisung zur Besoldung hauptamtlicher Kirchenmusiker

Die Kirchengemeinden erhalten für solche Kirchenmusiker, die mit dem Dienst eines Bezirkskantors betraut sind, gem. § 15 Abs. 2 des Gesetzes „Die Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes betr.“ vom 5. Mai 1954 (GVBl. S. 42) eine Zuweisung aus zentralen Mitteln des landeskirchlichen Haushalts in Höhe von 35 % des nachgewiesenen Besoldungsaufwands. Die Zuweisung ist im Haushaltsplan der Kirchengemeinde unter Hst. 9310.0434 vorzusehen.

VIII. Zuweisungen für Gemeindedienste, Kindergärten und Krankenpflege-, Sozialstationen (Hauspflege-, Diakoniestationen)

1. Allgemein

Für die diakonischen Aufgaben und Einrichtungen von örtlicher und überörtlicher Bedeutung, wie z. B. Gemeindedienste, Kindergärten und Krankenpflege-, Sozial-, Hauspflege-, Diakoniestationen, müssen die Kirchengemeinden mindestens 20 % ihrer Steuerzuweisung aufbringen.

2. Gemeindedienst

Für den Gemeindedienst sind wie bisher sämtliche Einnahmen und Ausgaben im Sonderhaushaltsplan 211 zu veranschlagen. Die aus zentralen Mitteln des landeskirchlichen Haushalts erstatteten Vergütungen der Sozialarbeiter des Gemeindedienstes sind bei den Begriffserläuterungen der Hst. 2110.2420 des Sonderhaushaltsplans 211 und der Hst. 2110.8410 des Haushaltsplans der Kirchengemeinde nachrichtlich anzuführen und unter

Hst. 9310.0433 des Haushaltsplans als Einnahme einzusetzen. Die Erstattung erfolgt entsprechend der vom Evang. Oberkirchenrat anerkannten Stellen auf Nachweis.

Die Zuweisung der Kirchengemeinde an den Sonderhaushalt des Gemeindedienstes ist — einschl. zentraler Mittel der Landeskirche — im Haushaltsplan der Kirchengemeinde unter Hst. 2110.8410 als Ausgabe und im Sonderhaushaltsplan 211 unter Hst. 2110.2420 als Einnahme zu veranschlagen. Zur besseren Übersicht ist — wie bisher — ein besonderer Stellenplan (Ist-Stellenplan Stand 31.12.1981) für den Gemeindedienst als Anlage zum Sonderhaushaltsplan zu erstellen. Als Muster kann die Gliederung des Ist-Stellenplans für den Haushaltsplan der Kirchengemeinde übernommen werden. Die Personalkosten der Verwaltungsangestellten sind nicht erstattungsfähig und sind deshalb gesondert auszuweisen.

3. Kindertagesstätten

- a) Infolge der gestiegenen Kosten kann künftig der Kindergarten-Elternbeitrag für das Erstkind auf 48 DM — 60 DM monatlich (bei 12 Monatsbeiträgen) festgesetzt werden. Sollten jedoch ab 1982 die staatlichen und kommunalen Zuschüsse in bisheriger Höhe nicht mehr gezahlt werden, müssen die Elternbeiträge sofort angemessen erhöht werden. Die Beiträge für Zweitkinder können auf 70 % bis höchstens 50 % des Beitrages für das Erstkind ermäßigt werden.
- b) Für Kindertagesstätten sind als Durchschnittsbetrag — ohne Essen — monatlich mindestens 120 DM anzusetzen. Das Essensgeld ist gesondert zu berechnen und muß kostendeckend sein. Für den Essensbeitrag kann keine Ermäßigung für Zweit- und Drittkinder gewährt werden.
- c) Da für Kindergrippen und -horte keine Personalkostenzuschüsse gewährt werden, sollen hier monatlich mindestens 160 DM angesetzt werden.
- d) Die Ersatzleistungen der politischen Gemeinden für den Elternbeitrag (z. B. Übernahme der Kosten für Zweit- und Drittkinder etc.) sind unter Hst. 2210.1410 (Elternbeitrag) und nicht unter Zuschüsse zu vereinnahmen, denn diese Einnahmen entlasten zwar die Eltern, nicht aber den Träger der Kindertagesstätten.
- e) Nach § 8 des Kindergartengesetzes vom 29. Februar 1972 (GVBl. 1972 S. 73) in der geänderten Fassung vom 24. 7. 1979 (GVBl. 1979 S. 115) betragen die Zuschüsse des Landes z. Z. 35 % der anrechnungsfähigen Personalkosten für die Fachkräfte. Die Zuschüsse werden gem. § 8 Abs. 1 S. 2 Kindergartengesetz i. V. m. § 2 Personalkostenzuschuß-VO (GVBl. 1981 S. 15) als monatlicher Pauschalsatz gewährt. Die Höhe der z. Z. geltenden Pauschalsätze ergibt sich aus den hierzu ergangenen Richtlinien des Ministeriums für

Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung vom 9. 10. 1980 (GVBl. 1981 S. 18). Aus § 8 Abs. 3 und 4 Kindergartengesetz ist ersichtlich, wer als Fachkraft anerkannt wird. Die anrechnungsfähigen Personalkosten ergeben sich aus § 1 Personalkostenzuschuß-VO.

- f) Die Zuschüsse des Landes werden z. Z. aber nur gewährt, wenn politische Gemeinde, Landkreis und Zweckverband sich allein oder gemeinsam an der Finanzierung mit mindestens 35 % der anrechnungsfähigen Personalkosten beteiligen. Der Zuschuß der pol. Gemeinde ist auf dem Sonderhaushaltsplan 221 zu erläutern. Die Kirchengemeinden sollten jedoch verstärkt darauf hinwirken, daß sich die politischen Gemeinden mit mindestens 66⅔ % an den durch Elternbeiträge und Landeszuschüsse nicht gedeckten Betriebskosten beteiligen. Hierüber sollen Verträge mit den politischen Gemeinden entsprechend der Bekanntmachung vom 27. 7. 1973 (GVBl. 1973 S. 88) abgeschlossen werden. Musterverträge können beim Evang. Oberkirchenrat angefordert werden.

4. Krankenpflege-, Sozial-/Diakoniestationen

- a) Die Bewilligung von Zuweisungen für Krankenpflege-, Diakonie-/Sozialstationen setzt voraus, daß ein Träger-, Krankenpflege- oder Förderverein besteht. Von den Mitgliedern (Einzelmitgliedern) sind angemessene Beiträge, mindestens jedoch 3 DM monatlich, zu erheben. Die Leistung von Beiträgen für einen gemeinnützigen, mildtätigen Zweck begründet keinen Anspruch auf kostenlose Pflegeleistung im Krankheitsfall, sondern kann allenfalls zu gewissen Vergünstigungen im Rahmen der Gebührenordnung führen. Die Höhe dieser Gebühren ist in einer von jedem Träger zu beschließenden Gebührenordnung nach Maßgabe der vom Diakonischen Werk herausgegebenen Mustergebührenordnung festzulegen. Im übrigen wird auf die Bekanntmachung der Abgabenordnung 1977 (GVBl. 1977 S. 79) verwiesen.
- b) Aufgrund von Vereinbarungen leisten die Krankenkassen in Nordbaden und verschiedene Krankenkassen in Südbaden *für medizinische Leistungen der Behandlungspflege einen Pauschalbetrag je Hausbesuch, der ab 1. Januar 1982 = 8 DM beträgt. Für pflegerische Maßnahmen wird ab 1. Januar 1982 eine Pauschale in Höhe von 22 DM je Pflege-tag gezahlt.* Die Allgemeinen Ortskrankenkassen im Bereich Südbaden leisten an die Sozialstationen je Fachkraft, die die Berufsbezeichnung „Krankenpfleger“ oder „Krankenschwester“ führen darf, *ab 1. Januar 1982 = 8 000 DM jährlich.* Für Fachkräfte mit der Berufsbezeichnung „Krankenpflegehelfer“ oder „-helferin“ beträgt die Pauschalleistung *ab 1. Januar 1982 jährlich 6 400 DM.* Diese Regelung gilt sowohl für Sozialstationen, wie auch für Krankenpflegestationen, die in einer Sozialstation integriert sind. Sonstige Krankenpflegestationen erhalten 50 % dieser Pauschalsätze, also 4 000 bzw. 3 200 DM.

- c) Nach Ziff. 7.4.1 der Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung für die Förderung von Sozialstationen durch das Land Baden-Württemberg vom 30. 3. 1979 Az.: V/1 — 7170/79 (GVBl. 1979 S. 116) — geändert durch Erlaß vom 12. Februar 1980 Az.: V/1 — 7170/79 — werden den Trägern der anerkannten Sozialstationen *seit 1. Januar 1980 für jede vollzeitbeschäftigte Pflegekraft mit abgeschlossener Fachausbildung 8 300 DM und für Berufspraktikanten 4 150 DM* gewährt.

- d) Der Zuschuß der Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege sollte mindestens die Höhe des Landeszuschusses erreichen. Es sind deshalb entsprechende Verträge abzuschließen. Derzeit werden Rahmenvereinbarungen ausgehandelt. Nach Abschluß der Verhandlungen wird das neue Vertragsmuster im Gesetzes- und Verordnungsblatt veröffentlicht.

- e) Soweit eine Kirchengemeinde an eine Sozial-/Diakoniestation einen Beitrag zu den Betriebskosten zu leisten hat, ist diese Ausgabe im Haushaltsplan der Kirchengemeinde unter Hst. 2550.7490 zu veranschlagen. *Der Haushaltsansatz kann nur berücksichtigt werden, wenn eine entsprechende Berechnung des Trägervereins dem Haushaltsplan beigelegt ist.*

- f) Wo noch kein Krankenpflege- oder Förderverein besteht, sind als Eigenleistung der Kirchengemeinde 1,50 DM je Gemeindeglied anzusetzen. Diese Mittel sind durch Sammlungs- oder Spendenaktionen aufzubringen und unter Hst. 2550.1740 einzusetzen.

- g) Ist eine Kirchengemeinde Träger der Sozial- oder Diakoniestation, dann ist dafür ein Sonderhaushaltsplan 255 aufzustellen.

- h) Zuweisungen aus zentralen Mitteln des landeskirchlichen Haushalts für Krankenpflege- und Sozialstationen erhalten nur die Kirchengemeinden. An eine Sozial-/Diakoniestation selbst wird keine Zuweisung aus zentralen Mitteln gezahlt.

- i) Die Endsummen der Sonderhaushaltspläne abzüglich der Zuweisungen der Kirchengemeinden — in den Sonderhaushaltsplänen jeweils als Zwischensumme bezeichnet — sind im Haushaltsplan der Kirchengemeinde unter den folgenden Haushaltsstellen einzutragen:

Gemeindedienst

Hst. 2110.2410 und 2110.8420

Kindergarten

Hst. 2210.2410 und 2210.8420

Krankenpflegestationen

Hst. 2510.2410 und 2510.8420

Sozialstation

Hst. 2550.2410 und 2550.8420

IX. Kirchenbezirke

- (1) Die Kirchenbezirke erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zuweisungen aus zentralen Mitteln des

landeskirchlichen Haushalts im Rahmen der finanziellen Möglichkeit. Die Höhe der Zuweisungen werden den Bezirken in einem gesonderten Schreiben bei Übersendung der Haushaltsplan-Vordrucke mitgeteilt.

(2) Dem Haushaltsplan des Kirchenbezirks ist ein Stellenplan (Ist-Stellenplan: Stand 31. 12. 1981) als Anlage beizufügen. Auch hierzu ist zur Vereinheitlichung der Vordrucke zu verwenden. Im übrigen wird auf Abschnitt C verwiesen. Mitarbeiter der Kreisstellen für Diakonie sind im Vordruck nicht aufzuführen (siehe nachfolgenden Absatz 3).

(3) Sofern der Kirchenbezirk Träger der Kreisstelle ist, bildet dessen Sonderhaushaltsplan (215) einen Bestandteil des Haushalts des Kirchenbezirks. Der Evang. Oberkirchenrat teilt die Höhe der Zuweisung der Landeskirche für den Sachaufwand der Kreisstelle und den von der Landeskirche übernommenen Personalaufwand für Mitarbeiter der Kreisstelle in einem gesonderten Schreiben mit. Der Gesamtbetrag ist im Sonderhaushaltsplan 215 unter Hst. 2150.0430 einzutragen. Der Teil des vorgenannten Personalaufwands ist unter Hst. 2150.4231 einzusetzen. Die Bruttopersonalkosten der vom Kirchenbezirk angestellten Mitarbeiter sind unter Hst. 2150.4232 zu veranschlagen.

(4) Die Endsummen des Sonderhaushaltsplans abzüglich der Zuweisung des Kirchenbezirks — im Sonderhaushaltsplan 215 als Zwischensumme bezeichnet — sind im Haushaltsplan des Kirchenbezirks in die Haushaltsstellen 2150.2410 und 2150.8420 einzutragen. Die Zuweisung an die eigene Kreisstelle ist unter Hst. 2150.8410 einzusetzen. Eine notwendig werdende Zuweisung an die Kreisstellen, die in anderen Bezirken liegen, ist unter Hst. 2150.7420 zu veranschlagen.

(5) Zuweisungen an einen Diakonieverband sind unter Hst. 2160.7420 einzutragen. Die Anforderung des Diakonieverbandes ist unabhängig von der bezirklichen Entscheidung dem Haushaltsplan beizufügen.

(6) Für die bei den Kirchenbezirken eingerichteten Erwachsenenbildungsstellen ist ein Sonderhaushaltsplan 528 aufzustellen, in dem die Zuweisungen von kirchlichen und anderen Stellen in Einnahmen und die Personal- und Sachkosten in Ausgaben nachzuweisen sind.

(7) Auch für den Haushaltszeitraum 1982/83 sind die Reisekosten der Bezirksjugendreferenten durch die Kirchenbezirke auszuführen, die die Dienstaufsicht führen. Die Reisekosten der Bezirksjugendreferenten sind unter Hst. 1120.6100 zu veranschlagen. Der Evang. Oberkirchenrat gewährt hierfür den Kirchenbezirken eine Pauschalzuweisung aus zentralen Mitteln des landeskirchlichen Haushalts. Diese ist im Haushaltsplan des Kirchenbezirks unter Hst. 9310.0431 einzusetzen.

(8) Um die Kindergottesdienstarbeit in den Bezirken in ausreichendem Umfang zu ermöglichen, sollte unter Hst. 0120.6400 für die Durchführung der Kindergottesdienst-Bezirksrösten je nach Größe

des Bezirks wieder ein Betrag von ca. 3 000 DM eingesetzt werden.

(9) Der vom Bezirkskirchenrat aufgestellte Haushaltsplan ist dem Evang. Oberkirchenrat zur Prüfung und nach Verabschiedung durch die Bezirkssynode zur Genehmigung vorzulegen.

X. Diakonieverband

(1) Der Haushaltsplanentwurf des Diakonieverbandes ist vom Verbandsvorstand im Benehmen mit dem Geschäftsführer aufzustellen und in der Verbandsversammlung zu beraten. Zuvor ist die Zustimmung der Bezirkssynode über die Höhe der Umlage einzuholen und diese dem Haushaltsplan beizufügen. Der Haushaltsplanentwurf des Diakonieverbandes ist dem Evang. Oberkirchenrat zur Prüfung und nach Beschluß durch die Verbandsversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Der genehmigte Haushaltsplan ist mit der letzten Jahresrechnung zwei Wochen lang im Verbandsbüro auszulegen. Der Auslegungsort ist den Kirchengemeinden, die im Bereich des Verbands liegen, im sonntäglichen Gottesdienst bekanntzumachen.

(3) Der Evang. Oberkirchenrat teilt die Höhe der Zuweisung der Landeskirche zum Sachaufwand und Personalaufwand an den Diakonieverband bei Übersendung der Haushaltsplanvordrucke in einem gesonderten Schreiben mit. Der Gesamtbetrag ist unter Hst. 2160.0430 einzutragen. Der Anteil des Personalaufwands ist unter Hst. 2160.4231 der Ausgaben einzusetzen.

(4) Für die Mitarbeiter, die vom Verband angestellt sind, ist ein Stellenplan (Ist-Stellenplan Stand 31. Dezember 1981) nach dem einheitlichen Vordruck dem Sonderhaushaltsplan beizufügen. Der Personalaufwand für diesen Personenkreis ist unter Hst. 2160.4232 zu veranschlagen.

(5) Die grundsätzlichen Bestimmungen der Abschnitte I, II, VI und IX gelten für den Diakonieverband entsprechend.

XI. Einnahmen

Alle Einnahmen dienen zur Deckung der Ausgaben; ausgenommen zweckgebundene Einnahmen.

Alle möglichen Einnahmen, wie Opfer, Mieten, Pachten, Zinsen, Spenden, Ersatzleistungen verschiedener Art etc. sind voll auszuschöpfen und zu veranschlagen. Die Mietzinsen sollen den ortsüblichen Mietsätzen entsprechen.

XII. Vorlage der Haushaltspläne

Die Haushaltspläne sind umgehend im Entwurf aufzustellen und in doppelter Fertigung mit den erforderlichen Unterlagen alsbald, spätestens jedoch Ende April 1982, zur Prüfung vorzulegen.

Karlsruhe, den 16. November 1981

Evang. Oberkirchenrat

Dr. v. Negenborn